

## STIFTUNGSSTATUTEN der Stiftung KSDZ

### Art. 1 Prämisse, Name und Sitz

Die unter dem Namen Kirchlicher Sozialdienst Zürich im Jahre 1980 gegründete Stiftung wird infolge Zweck- und Namensänderung unter dem neuen Namen **Stiftung KSDZ** weitergeführt.

Sie ist eine privatrechtliche Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Zürich.

### Art. 2 Stiftungszweck

2.1. Die Stiftung führt das Männerhaus Reblaube in Zürich Albisrieden. Sie kann bei Bedarf weitere Engagements in diesem Bereich oder soziale und karitative Aufgaben übernehmen, in Ergänzung zur evangelisch-reformierten Kirche.

2.2. Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht insbesondere aus dem Stiftungskapital, der Liegenschaft Klosbachstrasse 51 in Zürich (Kat. Nr. 312, Grundbuchblatt 1215 Hottingen) sowie verschiedenen zweckbestimmten Fonds. Das Stiftungsvermögen wird mit seinen Erträgen, wie Betriebs- und Mieterträgen, sowie mit Zuwendungen Dritter geäuft.

### Art. 4 Örtlicher Tätigkeitsbereich

Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich primär auf das Gebiet der Stadt Zürich.

Es können auch Aufgaben übernommen werden, welche ausserhalb dieses Gebietes wohnhafte Personen betreffen.

### Art. 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle

### Art. 6 Stiftungsrat, Zusammensetzung, Organisation

6.1. Die Leitung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von fünf bis sieben Mitgliedern, der auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird.

6.2. Die am 1. Januar 2020 dem Stiftungsrat angehörenden Mitglieder bilden den ersten Stiftungsrat. Danach kooptiert sich der Stiftungsrat selber. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger ein. Dabei sind Wahlvorschläge von Organisationen, welche an der Tätigkeit der Stiftung interessiert sind oder diese unterstützen (beispielsweise des Kirchenrates des Kantons Zürich, des Pfarrkapitels und Diakonatskapitels) in angemessener Weise zu berücksichtigen.

6.3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er wählt einen Präsidenten oder eine Präsidentin und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen und diese nach aussen vertreten.

6.4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

6.5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Art. 7 Stiftungsrat, Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates umfassen namentlich:

7.1. Die Festsetzung des Tätigkeitsbereiches der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes nach Massgabe der Bedürfnisse und der verfügbaren Mittel. Dabei ist der Stiftungsrat ermächtigt, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen abzuschliessen, beispielsweise über den gemeinsamen Betrieb einzelner Dienstzweige.

7.2. Den Erlass von Reglementen über die Finanzierung, die Organisation und die Tätigkeit der Stiftung. Diese sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Soweit kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen im Rahmen des Stiftungszweckes.

7.3. Die Verantwortlichkeit für die sparsame und zweckmässige Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens, die Beschaffung der notwendigen Betriebsmittel und die ordnungsgemässe Rechnungsführung.

7.4. Die Anstellung und Entlassung von Personal und die Erteilung der Unterschriftsberechtigung mittels Kollektivunterschrift.

7.5. Die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung zuhanden der Öffentlichkeit und an die Aufsichtsbehörde.

## **Art. 8 Geschäftsführung**

Der Stiftungsrat wählt eine geeignete Persönlichkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Stiftung. Ihr oder ihm steht unter der Oberaufsicht des Stiftungsrates die gesamte Betriebsleitung zu. Die Einzelheiten der Anstellung und das Pflichtenheft (Funktionsbeschreibung) werden durch den Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bestimmt.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Stiftungsratssitzungen teil. Die oder der Vorsitzende kann sie oder ihn für einzelne Sitzungen oder Geschäfte ausschliessen, insbesondere bei sie oder ihn betreffenden Personalgeschäften.

### **Art. 9 Rechnungslegung, Berichterstattung**

Die Rechnung der Stiftung wird vom Stiftungsrat jährlich per 31. Dezember abgeschlossen. Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht, den Bericht der Revisionsstelle und allenfalls weitere notwendige Dokumente der Aufsichtsbehörde ein.

### **Art. 10 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt jeweils jährlich für ein Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten. Diese hat das Rechnungswesen der Stiftung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis einen Prüfungsbericht zuhanden des Stiftungsrats zu erstellen. Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden.

### **Art. 11 Statutenänderungen**

Änderungen von Stiftungszweck oder Organisation bleiben im Rahmen des Gesetzes jederzeit vorbehalten. Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung unterbreitet der Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### **Art. 12 Auflösung**

Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.

Im Falle einer Auflösung der Stiftung ist das verbleibende Vermögen zugunsten bedürftiger evangelisch- reformierter Einwohnerinnen oder Einwohner, primär wohnhaft in der Stadt Zürich, zu verwenden. Es kann auch einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Stadt Zürich, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet werden.

### **Art. 13 Aufsicht**

Die Stiftung ist der Stiftungsaufsicht der zuständigen Instanz im Kanton Zürich unterstellt.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Stiftungsurkunde vom 1. Juli 2022.

Zürich, den 12. Juni 2023

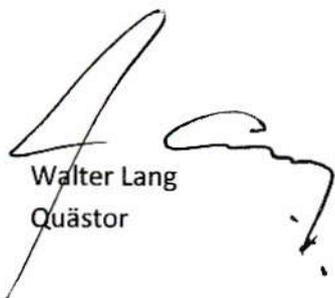
Der Stiftungsrat:



Pfr. Gerhard Bosshard  
Präsident



Anita Biedermann Käss  
Vizepräsidentin



Walter Lang  
Quästor



Pfr. Francesco Cattani



Elsbeth Bösch, Sozialdiakonin



Pfr. Martin Günthardt



Martin Hüppi  
Geschäftsführer und Aktuar (mit beratender Stimme)

Diese Urkunde entspricht  
der Änderungsverfügung  
vom *16. Juni 2023*  
**BVG- und Stiftungsaufsicht  
des Kantons Zürich (BVS)**